Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 5

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Amtsblatt der Landesverwaltung Baden

Ausgabe A

Mit Genehmigung der Militärregierung

1. Jahrgang | Karlsruhe, den 1. März 1946 | Nr. 5

Inhalt

I. Verordnungen: Verordnung über die steuerliche Behandlung der mitverdienenden Ehefrauen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 29. 1. 1946, Seite 81.
Verordnung über die Gewinnabführung 1944 vom 29. 1. 1946, Seite 83.
Verordnung über die Verarbeitung von nicht selbstgewonnenen Obststoffen in landwirtschaftlichen Klein- und Abfindungsbrennereien im Betriebsjahr 1945/46 vom 19. 2. 1946, Seite 83.
Verordnung zur Aenderung der Verordnung über die Einhaltung der von der Militärregierung vorgeschriebenen Ausgehzeiten vom 5. 2. 1946, Seite 83.

II. Bekanntmachungen und Runderlasse
Dritte Anordnung des Landeswirtschaftsamts Baden zur Stromeinsparung vom 15. 2. 1946, Seite 85.
Runderlaß des Landesfinanzamts über Umsatzsteuerdurchschnittssätze, Voranmeldungen und Vorauszahlungen vom 4. 2. 1946 Nr. S 4231 A — St 2 c, Seite 85.
Runderlaß des Landesdirektors für Kultus und Unterricht wegen Aufhebung von Lehrerbildungsanstalten vom 19. 2. 1946 Nr. B 1790, Seite 87.
Runderlaß des Landesdirektors für Kultus und Unterricht über Ausbildung von Volksschullehrern vom 12. 2. 1946 Nr. B 1602, Seite 87.
Runderlaß des Landesdirektors für Kultus und Unterricht über Reifeprüfung für Schulfremde an Höheren Schulen an Ostern 1946 vom 20. 2. 1946 Nr. B 1820, Seite 89.
Anordnung des Landesdirektors für Innere Verwaltung über Pflichtschutzimpfung der Schweine gegen Rotlauf vom 25. 2. 1946, Seite 89.

I. Verordnungen

Verordnung über die steuerliche Behandlung der mitverdienenden Ehefrauen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn

vom 29. Januar 1946

Mit Wirkung vom 1. Januar 1946 erhalten die Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939 (RGBl I Seite 449) folgende Fassung:

a) In § 14 wird folgender Absatz (2) zugefügt:

„(2) Bei der in einem Dienstverhältnis stehenden Ehefrau, die nicht dauernd vom Ehemann getrennt lebt, hat die Gemeindebehörde auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte folgenden Hinzurechnungsvermerk aufzunehmen:

„Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vor Anwendung der Lohnsteuertabelle dem tatsächlichen Arbeitslohn folgende Beträge hinzuzurechnen:

monatlich RM	wöchentlich RM	täglich RM	vierstündlich RM
zweiundfünfzig	zwölf	zwei	eine "

b) In § 22 wird folgender Absatz (2) zugefügt:

„(2) Weist die in einem Dienstverhältnis stehende Ehefrau nach, daß ihr Ehemann Einkünfte von nicht mehr als 600 RM jährlich bezieht oder daß sie vom Ehemann dauernd getrennt lebt, so hat das Finanzamt zu dem Hinzurechnungsvermerk der Gemeindebehörde (§ 14 Absatz 2) auf Antrag auf der Lohnsteuerkarte der Ehefrau folgendes hinzuzusetzen:

„Bei Berechnung der Lohnsteuer ist der in dem Hinzurechnungsvermerk der Gemeindebehörde genannte Betrag dem Arbeitslohn nicht hinzuzurechnen."

Die Ehefrau hat die Berichtigung der Lohnsteuerkarte beim Finanzamt zu beantragen, wenn die Voraussetzungen für diesen Zusatz nicht mehr vorliegen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Berichtigung von Amts wegen vorzunehmen. Die Ehefrau hat zu diesem Zweck die Lohnsteuerkarte dem Finanzamt auf Verlangen vorzulegen."

c) In § 36 wird folgender Absatz (2) zugefügt:

„(2) Bei der in einem Dienstverhältnis stehenden Ehefrau, die nicht dauernd vom Ehemann getrennt lebt, ist bei Berechnung der Lohnsteuer vor Anwendung des § 34 der Vermerk auf der Lohnsteuerkarte (§ 14 Absatz 2, § 22 Absatz 2) zu beachten."

Vor die nunmehrigen ersten Absätze der §§ 14, 22 und 36 ist die Ziffer (1) zu setzen.

Karlsruhe, den 29. Januar 1946.

Der Präsident
der Landesverwaltung Baden
Dr. Köhler

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung über die Gewinnabführung 1944

vom 29. Januar 1946

Für das Jahr 1944 wird eine Gewinnabführung nach den Vorschriften der Gewinnabführung 1943 (Verordnung über die Gewinnabführung für das Kalenderjahr 1943 — GAV. 1943 — vom 15. Mai 1944, RStBl. 1944, S. 393) durchgeführt. Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Landesverwaltung Baden — amerikanische Zone — in Kraft.

1. Die Gewinnabführung 1944 ist nach der Verordnung vom 15. Mai 1944 (GAV. 1943) und der Ersten Verordnung zur Durchführung der Gewinnabführungs-Verordnung für das Kalenderjahr 1943 (Erste GADV. 1943) vom 21. Juni 1944 (RStBl. 1944, S. 425) sowie den dazu erlassenen Verwaltungsanweisungen durchzuführen.
2. Die gewerblichen Unternehmer, deren gewerbliche Einkünfte im Kalenderjahr 1944 mindestens 12 000 RM betragen haben, haben spätestens am 15. März 1946 eine Gewinnabführungserklärung abzugeben. Hierzu sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden (§ 18 Erste GADV. 1943).
3. Die Finanzämter liefern den Gewinnabführungspflichtigen bis zum 1. März 1946 die Erklärungsvordrucke. Gewinnabführungspflichtige, die bis zu diesem Tage keinen Erklärungsvordruck erhalten haben, sind verpflichtet, rechtzeitig einen Vordruck beim Finanzamt anzufordern.
4. Je die Hälfte des Gewinnabführungsbetrages ist bis zum 20. März 1946 und 20. April 1946 zu entrichten (§ 19 Erste GADV. 1943).
5. Die für 1943 angeordnete Sonderregelung für
   a) parteieigene Zeitungen (St-Sondermitteilungen F vom 30. Oktober 1944, Ziffer 146),
   b) Gemeinschaftslager der Deutschen Arbeitsfront (RdF.-Erlaß vom 13. Oktober 1944 — S 2883 — 61 III, Rundverfügung vom 3. November 1944 — S 2883 A — 2 St 1),
   c) die Zahlung der Gewinnabführung durch Steuergutscheine (St-Sondermitteilungen F vom 30. Oktober 1944, Ziffer 143)

   gilt für 1944 nicht.
6. Für die Gewinnabführung der Banken (einschließlich der Sparkassen und Kreditgenossenschaften) ergehen besondere Bestimmungen.

Karlsruhe, den 29. Januar 1946.

Der Präsident
der Landesverwaltung Baden
Dr. Köhler

Branntweinmonopol
Verordung über die Verarbeitung von nicht selbstgewonnenen Obststoffen in landwirtschaftlichen Klein- und Abfindungsbrennereien im Betriebsjahr 1945/46

vom 19. Februar 1946

Landwirtschaftliche Klein- und Abfindungsbrennereien dürfen im Betriebsjahr 1945/46 ohne Verlust der Eigenschaft ihrer Brennereiklasse inländisches Obst und inländische Weintrester verarbeiten, die die Eigentümer oder Besitzer der Brennereien nicht selbst gewonnen haben.

Karlsruhe, den 19. Februar 1946.

Der Landesdirektor der Finanzen
I. V.:
Dr. Amend.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einhaltung der von der Militärregierung vorgeschriebenen Ausgehzeiten

vom 5. Februar 1946.

§ 3 der Verordnung über die Einhaltung der von der Militärregierung vorgeschriebenen Ausgehzeiten vom 15. Dezember 1945 (Amtsblatt 1946 S. 45) wird wie folgt geändert:

„Übertretungen des Ausgehverbots werden gemäß § 1 des Gesetzes zur Ergänzung der bestehenden Strafgesetze vom 20. November 1945 (Amtsblatt 1946 S. 5) bestraft."

Karlsruhe, den 5. Februar 1946.

Der Präsident
der Landesverwaltung Baden
— Abt. Innere Verwaltung —
Der Landesdirektor des Innern
I. V.:
La Fontaine

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Bekanntmachungen und Runderlasse

Dritte Anordnung des Landeswirtschaftsamts Baden zur Stromeinsparung

vom 15. Februar 1946

Die Militärregierung hat angesichts der derzeitigen günstigen Wasserverhältnisse und der dadurch möglichen Erhöhung der Stromerzeugung aus Wasserkraft einer Milderung der bisherigen Stromsparmaßnahmen zugestimmt.

Mit sofortiger Wirkung gelten die nachstehend aufgeführten Sperrzeiten:

Wochensperrzeiten für:

Bezirk	Industrie und Großgewerbe (Abnehmer nach Sondertarif)	Haushalt, Landwirtschaft, Kleingewerbe und Handel (Abnehmer nach öffentlichen Tarifen)	Bezirk	Industrie und Großgewerbe (Abnehmer nach Sondertarif)	Haushalt, Landwirtschaft, Kleingewerbe und Handel (Abnehmer nach öffentlichen Tarifen)
Stadtkreis Heidelberg Landkreis Heidelberg Landkreis Tauberbischofsheim Landkreis Buchen Stadtkreis Karlsruhe Landkreis Karlsruhe	Montag Dienstag 7.30 bis 17.00 Uhr	Montag Mittwoch 10.00 bis 16.00 Uhr	Stadtkreis Mannheim Landkreis Mannheim Stadtkreis Pforzheim Landkreis Pforzheim Landkreis Bruchsal Landkreis Mosbach Landkreis Sinsheim	Freitag Samstag 7.30 bis 17.00 Uhr	Donnerstag Samstag 10.00 bis 16.00 Uhr

Die Nichteinhaltung der Sperrzeiten wird bestraft. Es wird in diesem Zusammenhang auf den Wortlaut der bei der Einführung der 2. Anordnung zur Stromeinsparung in Nr. 21 des Amtsblattes der Militärregierung vom 8. Dezember 1945 veröffentlichten Bestimmungen hingewiesen.

Ramstein

Umsatzsteuer-Durchschnitssätze, -Voranmeldungen und -Vorauszahlungen

Runderlaß des Landesfinanzamts vom 4. Februar 1946 S 4231 A — St 2 c

1. Umsatzsteuerdurchschnittssätze

Die Unternehmer, die verschiedenen Steuersätzen unterworfene Umsätze oder neben steuerpflichtigen auch steuerfreie Umsätze getätigt haben, hatten ab 1945 gemäß § 8 der Steuervereinfachungs-Verordnung vom 14. September 1944, RStBl. 1944 S. 577, ihre Umsätze nach Durchschnittssätzen zu versteuern. Die Einführung von Umsatzsteuerdurchschnittssätzen war kriegsbedingt. Die grundsätzlich nach Maßgabe der Umsatzverhältnisse im Kalenderjahr 1943 festgestellten Durchschnittssätze sind in den meisten Fällen durch die inzwischen eingetretenen Betriebsveränderungen überholt. § 8 der Steuervereinfachungs-Verordnung (StV.) vom 14. September 1944 und der damit in Zusammenhang stehende Erlaß des RdF. vom 10. Oktober 1944 S 4212 — 65 III — RStBl. 1944 S. 633 haben daher keine Berechtigung mehr.

Die festgesetzten Umsatzsteuerdurchschnittssätze — mit Ausnahme des für den reinen Bäckereiumsatz durch RdF.-Erlaß vom 18. April 1939 — S 4214 — 18 III (USt.-Kartei RdF. — S 4214 Karte 67) eingeführten einheitlichen Steuersatzes von 1,25 v. H. — sind mit Wirkung vom 1. Januar 1946 nicht mehr anzuwenden.

Infolge des Wegfalls der Umsatzsteuerdurchschnittssätze sind vom 1. Januar 1946 ab für diejenigen Umsätze, für welche Steuerbefreiung oder Steuervergünstigung (ermäßigte Steuersätze) beansprucht werden, sowie für Umsätze, die dem erhöhten Steuersatz ($2^1/_2$ v. H.) unterliegen, die vorgeschriebenen besonderen Buchnachweise (z. B. §§ 14, 19, 20, 22, 25, 28, 52, 53, 57, 66 und 73 der UStDB.) wieder zu führen. Da für die Zeit nach Einführung der Durchschnittssätze diese Buchnachweise sowie die Trennung der Umsätze nach den verschiedenen Steuersätzen in der Buchführung nicht mehr vorgeschrieben waren, werden die für die Besteuerung maßgebenden Merkmale (z. B. der Umfang der Lieferungen an die Abnehmer im Großhandel, der Umfang der im Großhandel getätigten Lieferungen von nicht be- und verarbeiteten Waren), die an die Vergangenheit anknüpfen, nicht überall feststellbar sein. Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn diese Merkmale, soweit die buchmäßigen Aufzeichnungen und die einschlägigen Belege zu einer genauen Feststellung nicht ausreichen, von den Steuerpflichtigen durch eine Schätzung ermittelt werden. Die Unterlagen für die Schätzung müssen zwecks Nachprüfung aufbewahrt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. **Umsatzsteuervoranmeldungen**

Ab Januar 1946 wird die Pflicht zur Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen wieder eingeführt, die durch den Erlaß des RdF. vom 23. Januar 1942 $\frac{\text{S 4231 — 72 III}}{\text{S 4212 — 4 III}}$ aus kriegsbedingten Gründen weggefallen war. Erstmals zum 10. April d. Js. haben die Unternehmer — und zwar über die in den Monaten Januar, Februar und März 1946 getätigten Umsätze — bei den für sie zuständigen Finanzämtern eine Umsatzsteuervoranmeldung einzureichen. Späterhin haben Unternehmer, die im Kalenderjahr 1945 einen steuerpflichtigen Umsatz von mehr als 20000 RM hatten, binnen 10 Tagen nach Ablauf jeden Monats, die übrigen Unternehmer binnen 10 Tagen nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres eine Umsatzsteuervoranmeldung über die Umsätze im abgelaufenen Voranmeldungszeitraum an das für sie zuständige Finanzamt abzugeben.

Gleichzeitig mit der Abgabe der Voranmeldung ist jeweils die in ihr berechnete Umsatzsteuervorauszahlung an die zuständige Finanzkasse zu entrichten. Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer sind wieder zu leisten, wenn sie vierteljährlich mindestens 5 RM betragen. § 9 der StV. vom 14. September 1944 findet keine Anwendung mehr.

Dr. Amend

Aufhebung von Lehrerbildungsanstalten

Runderlaß des Landesdirektors für Kultus und Unterricht vom 19. Februar 1946 Nr. B 1790.

Die durch Bekanntmachung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 16. April 1941 errichteten Lehrerbildungsanstalten werden aufgehoben.

Schülern und Schülerinnen des 4. Jahrganges dieser Anstalten soll jedoch Gelegenheit gegeben werden, ihre Ausbildung zu beendigen. Sie werden deshalb aufgefordert, sich mit einem Gesuch an die Direktion der Lehrerbildungsanstalt Heidelberg (Keplerstraße 85) zu wenden, um nähere Weisung zu erhalten.

Schluß des Meldetermins: 31. März 1946.

Den Schülern und Schülerinnen der unteren Jahrgänge wird empfohlen, in die entsprechende Klasse einer Höheren Schule einzutreten.

Professor Dr. Schnabel

Ausbildung von Volksschullehrern

Runderlaß des Landesdirektors für Kultus und Unterricht vom 12. Februar 1946 Nr. B 1602

Anfang Mai 1946 werden in den Städten Karlsruhe, Mannheim und Heidelberg Ausbildungskurse für Volksschullehrer von mindestens einjähriger Dauer errichtet. Aufgenommen wird, wer das Reifezeugnis einer Höheren Schule (Vollanstalt) erworben hat oder über eine andere entsprechende berufliche Vor- oder Ausbildung verfügt. Eine gewisse musikalische Vorbildung ist erwünscht und bei der Bewerbung zu erwähnen. Die Bewerber (innen) haben vorzulegen:

1. einen handschriftlich geschriebenen Lebenslauf, aus dem Alter, Bekenntnis und bisherige Beschäftigung hervorgehen,
2. das Reifezeugnis bzw. andere Zeugnisse (auch Leumundszeugnis),
3. zwei ausgefüllte amerikanische Fragebogen.

Die Anmeldungen können gerichtet werden an die Stadtschulämter Karlsruhe und Mannheim sowie an die Lehrerbildungsanstalt Heidelberg (Keplerstraße). Schluß des Meldetermins 31. März 1946.

Professor Dr. Schnabel

An alle unterstellten Dienststellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Reifeprüfung für Schulfremde an Höheren Schulen an Ostern 1946

Runderlaß des Landesdirektors für Kultus und Unterricht vom 20. Februar 1946 Nr. B 1820

1. Um den zahlreichen Wünschen zu entsprechen, wird um Ostern in Karlsruhe eine Reifeprüfung für Schulfremde an Höheren Schulen abgehalten. Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind mit den erforderlichen Nachweisen — §§ 20 und 24 der Verordnung vom 21. April 1913, die Ordnung der Prüfungen an den Höheren Lehranstalten betr. — im Laufe des Monats März 1946 beim Präsidium der Landesverwaltung Baden, Abteilung Kultus und Unterricht in Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 2, einzureichen. Verspätet einlaufende Gesuche und solche mit unvollständigen Unterlagen können nicht berücksichtigt werden.

Die Leiter und Lehrer der Höheren Schulen werden angewiesen, auf etwaige Anfragen über die Reifeprüfung für Schulfremde die erforderliche Auskunft zu geben.

2. In der Prüfung ist der Kenntnisstand der vollendeten 8. Klasse gemäß den für die einzelnen Schultypen seither geltenden Lehrplänen, unter Ausschluß aller nationalsozialistischen Forderungen, nachzuweisen.

Die Zeugnisse über den genossenen Vorbereitungsunterricht müssen für die sprachlichen Fächer genaue Angaben über den Umfang der Lektüre enthalten; bezüglich der naturwissenschaftlichen Fächer müssen die Bescheinigungen erkennen lassen, daß der Vorbereitungsunterricht im größtmöglichen Umfang ein experimenteller war und unter Benützung von naturwissenschaftlichen Sammlungen erteilt wurde. Für alle Fächer sind die Lehrbücher anzugeben, die bei der Vorbereitung auf die Prüfung benützt wurden.

Der Rücktritt von der Prüfung nach Beginn des schriftlichen Teiles wird nur dann als solcher anerkannt, wenn er nachgewiesenermaßen wegen Krankheit erfolgt oder wenn nicht mehr als 2 der angefertigten Arbeiten ungenügend sind. Jeder Prüfling, der nach Beginn des schriftlichen Teiles zurücktritt, erhält eine schriftliche Mitteilung der Prüfungsbehörde, ob sein Rücktritt anerkannt oder ob die Prüfung für nicht bestanden erklärt wird.

3. Prüfungsbewerber, welche die Oberstufe einer Vollanstalt besucht haben, dürfen durch die Zulassung zur Schulfremdenreifeprüfung grundsätzlich keine Zeit gewinnen.

Prof. Dr. Schnabel

Pflichtschutzimpfung der Schweine gegen Rotlauf

Anordnung des Landesdirektors für Innere Verwaltung vom 25. Februar 1946

Auf Grund der §§ 2 und 23 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. I S. 519) in Verbindung mit § 2 der Bad. Vollzugsverordnung zum Viehseuchengesetz vom 29. April 1912 (GVBl. S. 139) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Sämtliche Schweine im Lande Baden (amerikanisches Besatzungsgebiet) sind im Jahre 1946 einer Schutzimpfung gegen Rotlauf — und zwar der Simultanimpfung mit Serum und Kultur und der Nachimpfung mit Kultur nach 2 bis 3 Wochen — zu unterziehen. In besonderen, vom beamteten Tierarzte zu bestimmenden Fällen kann die Nachimpfung mit Kultur unterbleiben; die Simultanimpfung der Bestände ist dann spätestens nach 3 Monaten zu wiederholen.

(2) Ausgenommen von dieser Pflichtimpfung sind Ferkel unter 10 Wochen, Mutterschweine — 2 Wochen vor bis 2 Wochen nach einer Geburt — und Mastschweine, die unmittelbar vor der Schlachtung stehen, sowie Bestände, in denen chronische Erkrankungen wie Schweinepest, ansteckendes Verwerfen, Ferkelgrippe, Rachitis und andere Mangelkrankheiten stationär festgestellt sind.

(3) In Gemeinden, abgeschlossenen Gemeindeteilen und vereinzelt stehenden Gehöften, in denen nachweislich seit Jahren Rotlauf nicht aufgetreten ist, kann von der Impfung abgesehen werden. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Regierungsveterinär nach Benehmen mit dem Bürgermeister.

§ 2

Die Eigentümer und Besitzer von Schweinen sind verpflichtet, die Impfung ihrer Tiere durch die mit der Durchführung betrauten Tierärzte (Impfhelfer) zu dulden und diesen sowie den ihnen zur Unterstützung bei der Vornahme der Impfung von der Gemeinde beigegebenen Personen Zutritt zu den Tieren zu gestatten.

Dieselbe Verpflichtung obliegt denjenigen Personen, die zum Hausstand eines Eigentümers oder Besitzers von Schweinen gehören oder im Betrieb eines solchen tätig sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 3

(1) Die Gebühr für die Schutzimpfung mit Serum und Kultur beträgt je Schwein 1,50 RM, die Nachimpfung mit Kultur 50 Rpf. In diesen Beträgen sind die Kosten der Impfstoffe und sonstige Gebühren eingeschlossen.

(2) Die Impfgebühren hat der Eigentümer oder Besitzer der Schweine zu tragen.

(3) Der Einzug der Impfgebühren und die Auszahlung an den Impftierarzt erfolgt, ohne daß dem Tierbesitzer weitere Kosten entstehen, durch die Gemeinde.

§ 4

Sofern die Rotlauf-Impfstoffwerke eine Impfgarantie für die mit ihren Impfstoffen schutzgeimpften Schweine nicht übernehmen, werden für Impfschäden, die nachweislich durch die Schutzimpfung verschuldet sind, den Schweinebesitzern angemessene Beihilfen aus der Tierseuchenkasse gewährt.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden gemäß §§ 74 und 76 Ziffer 1 des Viehseuchengesetzes bestraft.

In Vertretung:

La Fontaine

An die Herren Landräte, Regierungsveterinärräte, das Tierhygienische Institut und die Gemeinden.

Herausgeber und Schriftleitung: Präsidialstelle der Landesverwaltung Baden in Karlsruhe, Hauptpostgebäude. Druck und Verlag: Badenia, Verlag und Druckerei, A.-G., Karlsruhe. Zulassung Nr. US-W 1044.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg